

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO)
des Verbundstudiengangs Elektronische Systeme (ESYS)
des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen**

Vom 5. Januar 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Master-Prüfungsordnung (MPO) des Verbundstudiengangs Elektronische Systeme (ESYS) an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen vom 20. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 27. Februar 2013), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 2. Juni 2014 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 18.06.2014) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Bezeichnung „§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ in die Bezeichnung „§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen“ geändert.
2. In der Inhaltsübersicht wird nach „§ 19 Hausarbeiten“ die Bezeichnung „§ 19a Referate“ eingefügt.
3. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Studium mit der fünfsemestrigen Regelstudienzeit kann begonnen werden, wenn die Bedingungen des Absatzes 2 vorliegen mit der Maßgabe, dass ein Bachelorstudiengang mit einem Umfang von 210 ECTS-Punkten oder ein Diplomstudiengang absolviert wurde.“

4. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Zuständiger Prüfungsausschuss als Prüfungsorgan gemäß § 64 HG ist der gemäß der Nutzungsvereinbarung des Instituts für Verbundstudien der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens – IfV NRW – eingesetzte Fachausschuss für den Master-Verbundstudiengang „Elektronische Systeme“. Dieser besteht in seiner Funktion als Prüfungsausschuss aus

- a) vier Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und außerdem
- b) einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG und
- c) einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Fachausschusses aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt. Die Mitglieder des Fachausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zur Sicherung der Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretend Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom Fachbereichsrat nach Gruppen Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.“

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb von drei Monaten getroffen.
- (4) Auf Antrag der oder des Studierenden erfolgt auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 die Einstufung in ein Fachsemester, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (5) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen; das Rektorat gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (6) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (7) Vereinbarungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im "learning agreement" im Rahmen des European Credit Transfer Systems sind verbindlich.
- (8) Vor Aufnahme des Studiums bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen von Jungstudierenden gemäß § 48 Abs. 6 HG werden auf Antrag angerechnet.
- (9) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (10) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 9 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüfenden.
- (11) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 4 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen der Einstufungsprüfung gemäß der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen anzuwenden. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung ist in der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen geregelt.“

6. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Modulprüfung (MP) ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem gemäß der Prüfungsordnung vorgesehenen Modul in der Regel in Form einer Klausurarbeit (§ 16), einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 17), einer mündlichen Prüfung (§ 18), einer schriftlichen Hausarbeit (§ 19), eines Referates (§ 19a) oder einer Kombination aus den vorgenannten Prüfungsformen (§ 20).“

7. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulassung zu Modulprüfungen ist in der Regel über das Online-Verfahren zu beantragen. Bei technischen Fehlern oder gesonderter vorheriger Ankündigung hat die Beantragung der Zulassung schriftlich über das Studierenden-Servicebüro zu erfolgen. Dabei sind folgende Fristen einzuhalten:

- a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausur, einer Klausur im Antwortwahlverfahren oder einer mündlichen Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- b) Im Falle der Modulprüfung in Form einer Hausarbeit (§ 19), eines Referates (§ 19a) oder einer Kombinationsprüfung (§ 20) beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.“

8. § 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich. Er kann in der Regel über das Online-Verfahren ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Fristen zurückgenommen werden:

- a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit (§ 16), einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 17) oder mündlichen Prüfung (§ 18) beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
- b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit (§ 19), eines Referates (§ 19a) oder einer Kombinationsprüfung (§ 20) endet diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragsstellung zwecks Zulassung. Ersatzweise kann einmal ein neues Thema verlangt werden.

Bei technischen Fehlern oder gesonderter vorheriger Ankündigung hat die Rücknahme der Zulassung schriftlich über das Studierenden-Servicebüro zu erfolgen.“

9. § 14 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in dem Absatz 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Prüfung in einem Master-Studiengang „Elektronische Systeme“ endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat.“

10. § 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hausarbeiten sind Ausarbeitungen von in der Regel 4 bis 6 Seiten Umfang pro ECTS-Punkt (ohne Bilder und Tabellen), die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden.

Neben der Papierform ist immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben, so dass Texte und Zitate entnommen werden können. Den Datenträger und das Format bestimmt die oder der Prüfende.“

11. § 19 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Hausarbeit ist innerhalb einer von den Lehrenden festgelegten Frist bei der oder dem Lehrenden abzuliefern. Die Frist ist durch Aushang oder auf den Internetseiten des

Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik bekannt zu machen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel nach der Terminfestsetzung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Abgabetermin bekannt zu machen. Bei der Abgabe der schriftlichen Hausarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

12. Nach § 19 wird der folgende § 19a eingefügt:

„§ 19a Referate

- (1) Referate sind Fachvorträge von bis zu 45 Minuten Länge.
- (2) Für Referate gilt § 16 Absatz 2, 5 und 6 entsprechend.
- (3) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung des Referates entscheiden die Lehrenden im Rahmen der Maßgabe des Absatzes 1.“

13. § 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Hausarbeit (§ 19) und zusätzlich eine Klausur (§ 16), eine Klausur im Antwortwahlverfahren (§ 17), eine mündliche Prüfung (§ 18) oder ein Referat (§ 19a) abgelegt werden.“

14. § 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Regelungen gemäß § 16 bis § 19a finden entsprechende Anwendung.“

15. § 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) In Modulen, die mit einer Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren oder einer mündlichen Prüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen (siehe Anlagen) verlangt werden. Diese können insbesondere sein: regelmäßige Teilnahme, Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Die regelmäßige Teilnahme kann nur bei Lehrveranstaltungen in Form von Praktika und praktische Übungen verpflichtend vorgesehen werden. Soweit die Art der Studienleistungen nicht in der Prüfungsordnung oder in den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen müssen nach fristgerechter Bearbeitung der gestellten Aufgaben mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an allen in diesem Modul geforderten Studienleistungen.“

16. § 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Studierende der sechssemestrigen Variante des Master-Verbundstudiengangs „Elektronische Systeme“ müssen ein Praxisprojekt absolvieren. Das Praxisprojekt soll die Studierenden unmittelbar an die berufliche Tätigkeit einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische, ingenieurnahe Mitarbeit in Unternehmen oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Das Praxisprojekt ist hochschulgeleitet und in das Studium integriert. Es dauert in der Regel 22 Wochen. Die Festlegung des Themas des Praxisprojekts sowie die Betreuung können im Rahmen des § 7 Absatz 1 durch Angehörige folgender Gruppen erfolgen:
- a) Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik
 - b) Lehrende im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik, wenn feststeht, dass ein geeignetes Thema für ein Praxisprojekt vorliegt. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.“

17. § 23 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Zur Aufnahme des Praxisprojekts ist ein Antrag zu stellen. Die Zulassung zum Praxisprojekt setzt voraus, dass im Masterstudiengang „Elektronische Systeme“ bereits 36 ECTS-Punkte erworben wurden. Im Antrag müssen Zeitraum, Unternehmen bzw. Institution, die zu bearbeitende Thematik und die Betreuerin oder der Betreuer genannt werden. Über die Zulassung zum Praxisprojekt entscheidet der Prüfungsausschuss. Dieser Antrag kann nur unter Darlegung triftiger Gründe durch schriftliche Mitteilung an den Prüfungsausschuss zurückgezogen werden, solange das Praxisprojekt noch nicht angetreten ist.“

18. § 24 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

- „b) Lehrende im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik, wenn feststeht, dass ein geeignetes Thema für eine Masterarbeit vorliegt. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.“

19. § 25 Absatz 4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

- „c) die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch in einem Master-Studiengang „Elektronische Systeme“ oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, durch endgültiges Nichtbestehen verloren hat.“

20. § 27 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer
- a) die Einschreibung für den Master-Verbundstudiengang „Elektronische Systeme“ oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG nachgewiesen hat,
 - b) in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 1a und 2 72 ECTS-Punkte und
 - c) in der Masterarbeit 15 ECTS-Punkte erworben hat.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht.

Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik vom 10. Dezember 2014 ausgefertigt.

Iserlohn, den 5. Januar 2015

Der Rektor der
Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. Claus Schuster